

The background features a vertical gradient from dark grey at the top to white at the bottom. On the right side, there are several overlapping, wavy, light grey lines that create a sense of movement and depth.

Beteiligung – Förderung – Schutz
*Der Kinderrechtsansatz in elementaren
Bildungseinrichtungen*

Prof. Dr. Jörg Maywald, Graz, 5.9.2019

Kinderrechte: Missverständnisse

- Reduktion auf Schutzrechte oder Beteiligungsrechte
- Missachtung der Elternverantwortung
- Falsche Gegenüberstellung Rechte und Pflichten
- Verabsolutierung eines Kinderrechts
(mangelnde Balancierung)

Kinderrechte sind Menschenrechte

- Kinder sind Menschen
- Kinder sind keine kleinen Erwachsenen

Kinderrechte sind
Menschenrechte für Kinder

Verhältnis Kinder und Erwachsene

Das Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen ist **asymmetrisch**.

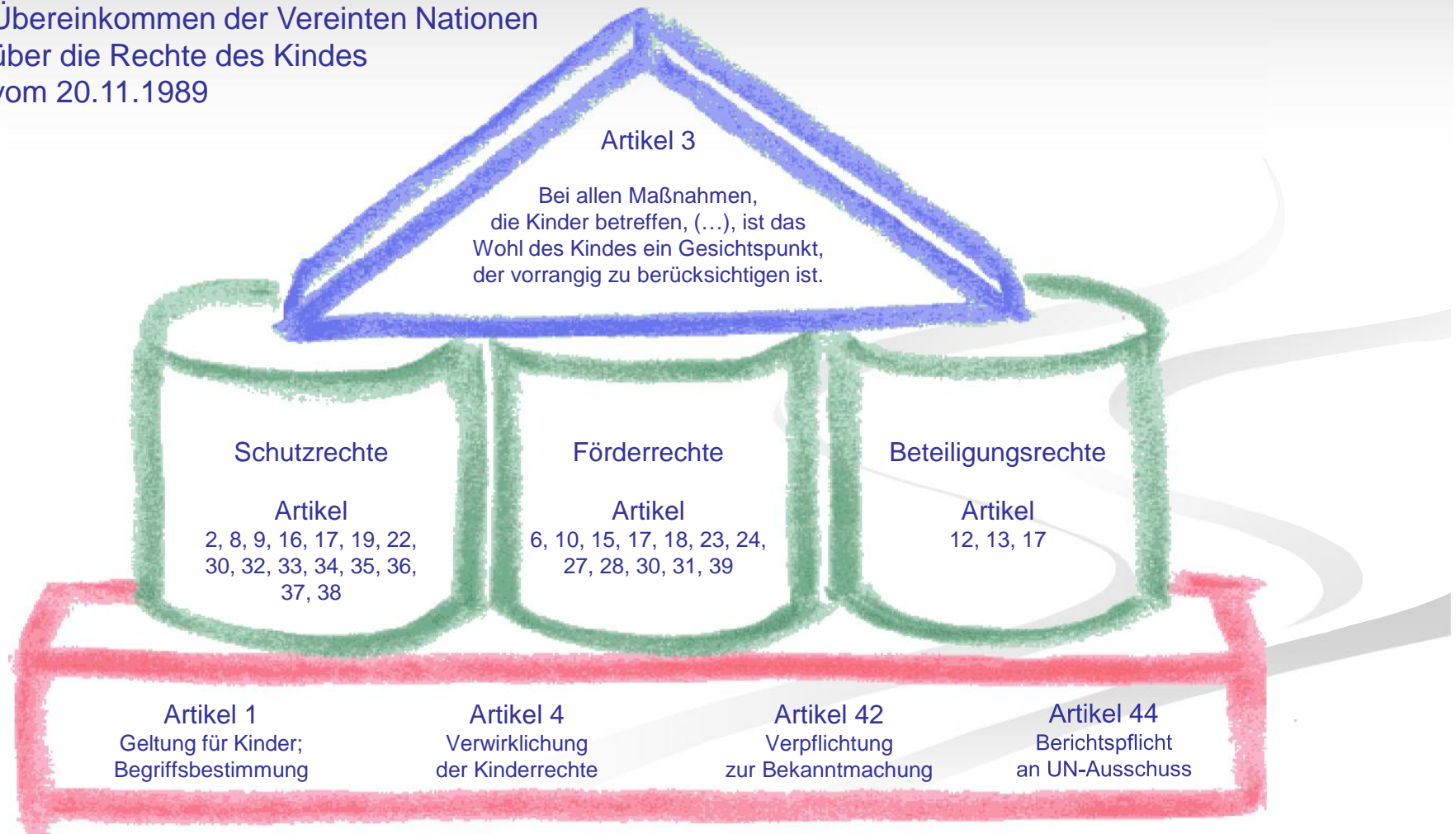
Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder und nicht umgekehrt.

Internationale Entwicklungen

- Ellen Key: **Das Jahrhundert des Kindes** (1900)
(u. a. gleiche Rechte für eheliche und uneheliche Kinder, Recht auf körperliche Unversehrtheit)
- Janusz Korczak: **Magna Charta Libertatis für das Kind**
(„Das Recht des Kindes auf Achtung“)
- Genfer **Deklaration des Völkerbundes** (1924)
(Verpflichtungen der Erwachsenen gegenüber Kindern)
- Erweiterte **Erklärung zu Kinderrechten der Vereinten Nationen** (1959) (Kind als Rechtssubjekt, Appell an guten Willen)
- Verabschiedung der **UN-Kinderrechtskonvention** durch die Vereinten Nationen (1989)
(Kinder als Träger eigener Rechte, Staatenverpflichtungen)
- Verabschiedung der **UN-Behindertenrechtskonvention** durch die Vereinten Nationen (2006) (Prinzip der Inklusion)
- Inkrafttreten des **Individualbeschwerdeverfahrens** (2014) (Möglichkeit, sich bei Kinderrechtsverletzungen nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges direkt an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zu wenden)

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989



Prinzipien des Kinderrechtsansatzes

- Das Prinzip der **Unteilbarkeit** der Rechte
(ganzheitlicher Ansatz; alle Rechte sind gleich wichtig)
- Das Prinzip der **Universalität** der Rechte
(alle Kinder haben gleiche Rechte)
- Die **vier allgemeinen Prinzipien** der Kinderrechtskonvention
 - Das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2)
 - Der Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3)
 - Das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6)
 - Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12)
- Das Prinzip der Kinder als **Träger eigener Rechte**
- Das Prinzip der **Verantwortungsträger**
(Familie, Gesellschaft und Politik tragen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte)

International Save the Children Alliance: Child Rights Programming, London 2002

Kindeswohl: Arbeitsdefinition

Wohl des Kindes

(best interests of the child)

Ein am **Wohl des Kindes** ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den **Grundbedürfnissen** und **Grundrechten** orientierte, für das Kind **jeweils** günstigste **Handlungsalternative** wählt.

Grundbedürfnisse von Kindern

- Das Bedürfnis nach beständigen **liebvollen Beziehungen**
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, **Sicherheit** und Regulation
- Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf **individuelle Unterschiede** zugeschnitten sind
- Das Bedürfnis nach **entwicklungsgerechten** Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach **Grenzen** und Strukturen
- Das Bedürfnis nach stabilen, **unterstützenden Gemeinschaften** und kultureller Kontinuität
- Das Bedürfnis nach einer **sicheren Zukunft** für die Menschheit

Kindeswille und Kindeswohl

Die angemessene Berücksichtigung des kindlichen Willens ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Kindeswohls.

Je nach Situation und Einzelfall geht es um

- **Selbstbestimmung**
- **Partizipation**
- **Wahrnehmung erwachsener Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte**

Relevanz des kindlichen Willens

Veto-Funktion des kindlichen Willens: „Nachdrückliche Meinungsäußerung des Kindes, die wiederholt vorgetragen wird, für das Kind eine besondere emotionale Bedeutung hat und deren Nichtbeachtung die Selbstachtung des Kindes untergraben würde“ (Peters, Wiesemann 2013).

- Nachdrücklichkeit (**hohe Intensität**)
- **wiederholte** Äußerung
- gegenüber **unterschiedlichen** Personen
- besondere **emotionale** Bedeutung
- Nichtbeachtung **untergräbt Selbstachtung** des Kindes

Kinderrechte im Alltag: Gesundes Essen

Fallbeispiel: Luca isst gerne Rosinen

In der Kita von Luca (vier Jahre) wird großer Wert auf gesunde Ernährung gelegt. Entsprechend den Empfehlungen der Initiative „5 am Tag“ sind vor allem Obst und Gemüse reichlich vorhanden.

Zum Nachtisch gibt es häufig Obstsalat. Als sich Luca wieder einmal gezielt die wenigen Rosinen zwischen dem Obst herauspickt, fordert ihn die Erzieherin auf, das Obst doch „wenigstens mal zu kosten“.

Darauf Luca entschlossen: „Ich will gar nicht kosten. Mir schmecken sowieso nur Rosinen“.

Kinderrechte im Alltag: Mittagsschlaf

Fallbeispiel: Bitte nicht so lange schlafen lassen!

Die Mutter von Leonie (1,8 Jahre) schreibt der Kita folgende Mail:

Liebe Erzieherinnen,

da wir sehr früh zur Arbeit müssen, wollen mein Mann und ich abends wenigstens ab 19.30 Uhr Zeit für uns haben.

*Bitte lassen Sie Leonie mittags nicht länger als bis 14.00 Uhr schlafen, da sie sonst abends sehr spät einschläft und wir manchmal High Life bis in die Puppen haben.
Vielen Dank!*

Die Mutter von Leonie

Kinderrechte im Alltag: Mangelnde Nähe-Distanz-Regulation

Fallbeispiel: Joleen erhält eine Rückenmassage

Seit einigen Wochen ist Kristin, eine Erzieherin mit mehr als zehn Jahren Berufserfahrung, sehr niedergeschlagen. Sie kommt traurig zum Dienst und kann sich nicht konzentrieren. Auf Nachfrage von Kolleginnen erklärt sie, dass ihr großer Wunsch, zusammen mit ihrem langjährigen Freund ein Kind zu haben, nun endgültig unerfüllt bleiben wird. Nach einem heftigen Streit habe sich der Freund von ihr getrennt und sei aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen.

Das gesamte Team nimmt daraufhin Rücksicht auf Kristin und entlastet die Kollegin, so gut es eben geht. Allerdings tritt keine Besserung ein und ihr Verhalten zeigt immer deutlicher Anzeichen einer Depression. Frühmorgens schaut sie oft ins Leere, ist kaum ansprechbar und bereitet mechanisch das Frühstück vor. Nach dem Morgenkreis widmet sich Kristin fast ausschließlich Joleen, einem dreijähriges Mädchen, das selbst sehr in sich gekehrt und wenig fröhlich ist und sich zumeist abseits von anderen Kindern aufhält.

Joleen sitzt häufig lange auf dem Schoß der Erzieherin und beide sehen dann aus wie ein Häufchen Elend. Zumeist kämmt und bürstet Kristin dem Mädchen intensiv und ausdauernd die Haare und bindet ihm Zöpfe. Seit wenigen Tagen erhält Joleen im Anschluss an diese Prozedur zusätzlich eine ausführliche Rückenmassage. Dies ist der Punkt, an dem eine mit Kristin gut vertraute Kollegin nicht mehr an sich halten kann. In der Mittagsruhezeit spricht sie ihre Kollegin an: „Als ich euch beide heute so vertraut miteinander gesehen habe und du Joleen den Rücken massiert hast, habe ich mich plötzlich gefragt: Wer tröstet hier eigentlich wen?“

Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das **Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen** und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder **unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle** im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften **gehört zu werden**.

Folgen der Nicht-Beteiligung

Die Nicht-Beteiligung von Kindern an Entscheidungen...

- verstärkt Gefühle der Hilflosigkeit und des Ausgeliefertsein
- fördert Verantwortungslosigkeit und Passivität
- begünstigt „Opferkarrieren“

Stufenleiter von Beteiligung

- (1) **Fremdbestimmung** (Young people are manipulated)
- (2) **Dekoration** (Young people are decoration)
- (3) **Alibiteilnahme** (Young people are tokenized)

- (4) **Teilhabe** (Young people assigned and informed)
- (5) **Mitwirkung** (Young people consulted and informed)
- (6) **Mitbestimmung** (Adult initiated, shared decisions with young people)

- (7) **Selbstbestimmung** (Young people lead and initiate action)
- (8) **Selbstverwaltung** (Young people and adults share decision-making)

*Quelle: Roger Hart (1992). Children's Participation from Tokenism to Citizenship
UNICEF Innocenti Research Center*

Gegenargumente...

- Kinder sind zu jung und es fehlt ihnen an Kompetenz, Erfahrung, Reife und Urteilsfähigkeit.

Aber: Indem Kindern das Recht eingeräumt wird mitzubestimmen, erwerben sie die dafür notwendigen Kompetenzen (Konzept der „Evolving Capacities of the Child“).

- Kinder sind durch (zu viel) Beteiligung überfordert und müssen geschützt werden.

Aber: Indem Kinder sich beteiligen, entwickeln sie Verantwortungsbewusstsein und erleben Selbstwirksamkeit. Partizipation hat insofern eine sozialisatorische Bedeutung.

Missverständnisse...

Partizipation darf nicht dazu missbraucht werden, die Verantwortung der Erwachsenen für das Kindeswohl auf die Kinder zu übertragen.

Machtunterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen sind nicht nur unvermeidbar, sondern auch erforderlich.

Allerdings müssen die Erwachsenen ihre Machtmittel und ihren Wissens- und Erfahrungsvorsprung konsequent im Interesse der Kinder einsetzen.

Verhinderungs- und Ermöglichungsbeschwerden

- **Verhinderungsbeschwerden** sind Beschwerden, die sich auf Grenzverletzungen oder Übergriffe durch andere Kinder oder Erwachsene beziehen.

Diese Beschwerden sind mit einem Stopp-Signal gleichzusetzen. Ziel ist, dass die andere Person ihr Verhalten ändert.

- **Ermöglichungsbeschwerden** sind Beschwerden, die darauf abzielen, eine Situation zu verbessern.

Diese Beschwerden sind mit einem Vorschlag oder einer Anregung gleichzusetzen. Ziel ist, neue Möglichkeiten der Entfaltung zu erreichen oder eine Idee umzusetzen.

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

- **Feinfühligkeit** (Sensitivität) der Fachkräfte
- **Beteiligung im Alltag** der Einrichtung
(z. B. Kinderkonferenz, Verfassungsgebende Versammlung)
- **Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren**
(u. a. Hinweis auf Möglichkeit eines extra anberaumten Gesprächs, schriftliche Beschwerde)
- Benennung bzw. Wahl von **Ombudspersonen**
(intern und extern)
- **Partizipativer Führungsstil**

Anforderungen an kindgerechte Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (1)

Transparent und informativ

Kinder müssen vollständige, zugängliche und ihrem Alter angemessene Informationen über ihr Recht erhalten, Meinungen frei zu äußern und für ihre Meinungen gebührendes Gewicht zu erhalten, sowie darüber, wie die Beteiligung stattfindet und was ihr Umfang, ihr Zweck und ihre möglichen Auswirkungen sind.

Freiwillig

Kinder sollten niemals gezwungen werden, ihre Meinungen entgegen ihren Wünschen zu äußern, und sie sollten darüber informiert werden, dass sie ihre Beteiligung zu jedem Zeitpunkt beenden können.

Respektvoll

Die Meinungen der Kinder müssen mit Respekt behandelt werden, und die Kinder sollten Gelegenheiten erhalten, eigene Ideen und Handlungen einzubringen.

Bedeutsam

Die Themen, zu denen Kinder ein Recht haben, ihre Meinung zu äußern, müssen für ihr Leben eine wirkliche Bedeutung haben und ihnen ermöglichen, auf ihr Wissen und ihre Fertigkeiten zurückzugreifen.

Anforderungen an kindgerechte Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (2)

Kinderfreundlich

Das Umfeld und die Vorgehensweisen sollten an die Fähigkeiten der Kinder angepasst sein. Es sollten ausreichend Zeit und Mittel zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass Kinder hinlänglich vorbereitet sind und Vertrauen und Gelegenheit haben, ihre Meinung einzubringen.

Inklusiv

Beteiligung muss inklusiv und kultursensibel sein, also vorhandene Muster der Diskriminierung vermeiden und ausgegrenzten Kindern, Mädchen ebenso wie Jungen, Möglichkeiten verschaffen, einbezogen zu werden.

Sicher und aufmerksam für Risiken

In manchen Situationen kann die Äußerung von Meinungen riskant sein, zum Beispiel wenn ein Kind berichtet, zu Hause geschlagen zu werden. Erwachsene haben Verantwortung für die Kinder, mit denen sie arbeiten, und müssen jede Vorsicht walten lassen, um für die Kinder das Risiko von Gewalt, Ausbeutung und anderer negativer Folgen ihrer Partizipation so gering wie möglich zu halten.

Rechenschaftspflichtig

Wesentlich ist die Verpflichtung, die Beteiligungsprozesse auszuwerten. Die Kinder müssen darüber informiert werden, wie ihre Meinungen verstanden wurden und auf welche Weise ihre Partizipation das Resultat beeinflusst hat.

Quelle: UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2009:
Allgemeiner Kommentar zu Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention